

§ 1 Name, Sitz und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein ist am 19.01.2017 gegründet worden. Er wird unter dem Namen „Gewerbeverein Scheyern e.V.“ in das Vereinsregister eingetragen und dadurch rechtsfähig.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85298 Scheyern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist für alle Beteiligten der für den Sitz des Vereins zuständige Gerichtsort, bei Gründung ist dies Pfaffenhofen an der Ilm.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen oder konfessionellen Einflussnahmen und ohne Standesunterschiede, das bürgerschaftliche Engagement von Gewerbe, Dienstleistungsbranche, freien Berufen, Handwerk, Handel, Heilberufen, Gastronomie und kommunalen Behörden in der Gemeinde Scheyern zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zu fördern. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen zur beruflichen und allgemeinen Aus- und Weiterbildung sowie Unterstützung der Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Förderung der Jugendhilfe und der Berufsbildung.
 - (b) Organisation und Unterstützung von Vortrags- und Brauchtumsveranstaltungen sowie Ausstellungen zur Förderung von Heimatpflege, Kunst, Kultur und Religion.
 - (c) Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und internationaler Gesinnung.
 - (d) Förderung der Hilfe, vor allem für Flüchtlinge und Zivilbeschädigte, durch Organisation von und Beteiligung an Spendenaktionen und Sammlungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - (a) volljährige natürliche, gewerbetreibende Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Gemeindebereich Scheyern nachweisen.
 - (b) Juristische, gewerbetreibende Personen, die ihren Geschäftssitz im Gemeindebereich Scheyern nachweisen.Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Eine Aufnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln des Gesamtvorstandes.
- (2) Gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe den Beirat anrufen. In diesem Fall bedarf eine Aufnahme der

Zustimmung von zwei Dritteln des Gesamtvorstandes und des Beirates. Wird eine Aufnahme ebenfalls abgelehnt, kann ein erneuter Aufnahmeantrag frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe gestellt werden.

- (3) Das Ergebnis der Entscheidung über einen Aufnahmeantrag wird dem Bewerber schriftlich per E-Mail oder Brief mitgeteilt. Die Mitgliedschaft ist vollzogen mit dem Eingang des Jahresbeitrages auf dem Konto des Vereines.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens ein Jahr nach Wirksamwerden des Ausschlusses möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Jedes Mitglied erkennt mit seinem Eintritt die Satzung des Vereines an und verpflichtet sich zu pünktlicher Beitragszahlung.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird zum jeweiligen Geschäftsjahresende wirksam.
 - (b) bei Tod einer natürlichen, gewerbetreibenden Person mit sofortiger Wirkung.
 - (c) sobald eine natürliche oder juristische gewerbetreibende Person weder Wohn- noch Geschäftssitz im Gemeindebereich Scheyern nachweisen kann mit sofortiger Wirkung.
 - (d) durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln des Gesamtvorstandes beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins handelt. Gegen einen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe den Beirat anrufen. Eine Aufhebung des Ausschlusses bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln des Gesamtvorstandes und des Beirates.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verfällt ein etwaiger Anspruch gegen das Vereinsvermögen, insbesondere auch gegen geleistete Beitrags- und Umlagezahlungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge schriftlich per E-Mail oder Brief an den Vorstand zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Übertragung ist schriftlich per E-Mail oder Brief für eine bestimmte Sitzung oder einen bestimmten Tagesordnungspunkt einer Sitzung zu erteilen und hat den Überträger des Stimmrechtes sowie den Ausübenden des Stimmrechtes zu bezeichnen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein Nichtmitglied ist nur möglich, wenn dieses Nichtmitglied Angehöriger oder Mitarbeiter des Mitglieds ist.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Jedes Mitglied bringt sich mit ein und wirkt entsprechend seiner Qualifikation im Verein mit.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten (insbesondere Adresse, Telefonnummer, E-Mail und Bankverbindung) dem Verein unverzüglich und schriftlich per E-Mail oder Brief zu melden.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, im Falle eines außerordentlichen Finanzbedarfs auch Umlagen.
- (2) Jahresbeiträge und Umlagen werden in Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag beträgt im Gründungsjahr 75,00 €.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren vom Verein einziehen zu lassen und hat für entsprechende Kontodeckung zu sorgen.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Mitgliederversammlung
 - (b) Vorstand
 - (c) Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden zwei Mitglieder, und zwar:
 - (a) 1. Vorsitzender
 - (b) 2. Vorsitzender (Stellvertretender).Die Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (2) Um die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen, wird im Innenverhältnis ein erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand) gebildet. Diesen bilden:
 - (a) 1. Vorsitzender
 - (b) 2. Vorsitzender
 - (c) Kassier
 - (d) Schriftführer.
- (3) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die Geschäfte des Vereines und trifft alle notwendigen Entscheidungen, sofern diese nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (4) Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins, beziehungsweise Organ oder Vertreter eines Mitgliedes (juristische Person) sind.
- (5) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
- (2) Die Ladungsfrist zu Mitgliederversammlungen beträgt 14 Tage und beginnt mit der Aufgabe der Einladung, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder Brief.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald und solange mehr als ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist sie innerhalb von 6 Wochen erneut zusammenzurufen. Die Mitgliederversammlung ist bei dieser zweiten Zusammenkunft ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes.
 - (b) Entlastung des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
 - (c) Neuwahl des Gesamtvorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer (in jedem ungeraden Kalenderjahr).
 - (d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - (e) Beschlussfassung über Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
 - (f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit (Vorschläge sind dem Gesamtvorstand vorbehalten).
 - (g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Beirates und der Mitglieder.
 - (h) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
 - (i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.
- (5) Über Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht worden sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes entschieden werden.
- (6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt zu Satzungsänderungen, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereines mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, in allen anderen Fällen durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit hat eine erneute Abstimmung zu erfolgen. Sollte hier wiederum Stimmengleichheit bestehen, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim und schriftlich. Mit dem Einverständnis aller anwesenden Mitglieder können
 - (a) Abstimmungen und Wahlen per Akklamation durchgeführt werden
 - (b) mehrere Abstimmungen und Wahlen zu einem Abstimmungs-, beziehungsweise Wahlpaket zusammengefasst werden.
- (8) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung hebt einen entgegenstehenden Beschluss des Gesamtvorstandes oder Vorstandes auf.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist jeweils eine von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Den Mitgliedern wird auf Wunsch Einsichtnahme in diese Niederschriften gewährt.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erreichung der Ziele des Vereins durch Beratung, eigene Vorschläge und tätige Mitarbeit. Der Vorstand ist an Empfehlungen des Beirates nicht gebunden, ihm wird jedoch aufgegeben, diese bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

- (2) Aufgaben des Beirates sind insbesondere die Beratung bei Anrufung nach Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder Ausschluss eines Mitgliedes und jeweilige Beschlussfassung mit dem Gesamtvorstand gemäß (2) und (6)(d).
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Mitglieder des Beirates können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins, beziehungsweise Organ oder Vertreter eines Mitgliedes (juristische Person) sind. Mitglieder des Beirates können nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
- (4) Sofern ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, gehört er dem Beirat als zusätzliches, ständiges Mitglied an.
- (5) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Beirates im Amt. Die Wiederwahl eines Beiratsmitgliedes ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung keinen Liquidator ernennt, fällt diese Aufgabe dem Vorstand zu.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Scheyern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am Unterzeichnungstag beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Scheyern, 19.01.2017